

**Erlass einer Satzung zur Regelung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Grünanlagen und Kinderspielflächen,
sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Die Gemeinde Siegsdorf erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g
**zur Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Grünanlagen und Kinderspielflächen,
sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle

- a) öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Grünanlagen und Kinderspielflächen einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Wege.
- b) Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen in der Baulast der Gemeinde Siegsdorf.

§ 2
Allgemeine Ge- und Verbote

- (1) Die Benutzer der in § 1 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die benutzten Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Insbesondere ist es den Benutzern der Anlagen untersagt
 - a) Abfälle zu hinterlassen. Für die Beseitigung von Abfällen sind aufgestellte Abfallbehälter zu verwenden. Sind solche nicht vorhanden, müssen Abfälle mitgenommen werden.
 - b) die Notdurft zu verrichten
 - c) sich zum Alkoholenuss aufzuhalten bzw. sich in einen alkoholisierten Zustand zu versetzen.

§ 3
Benutzung von Grünanlagen (besondere Ge- und Verbote)

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung. Die zweckentsprechende Nutzung steht jedermann zu.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
 - a) sich in alkoholisiertem Zustand in Grünanlagen aufzuhalten,
 - b) Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- bzw. auszureißen oder auszugraben,
 - c) die Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen aller Art (außer Fahrräder auf gekennzeichneten Wegen) zu befahren,
 - d) zu lagern, zu nächtigen und zu zelten,
 - e) Feuer zu entzünden sowie zu grillen,
 - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen und anfallenden Kot nicht sofort zu beseitigen,
 - g) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - h) Partys und Feiern abzuhalten,
- (3) Nach 22.00 Uhr ist das Verweilen in den Grünanlagen untersagt.

§ 4

Benutzung von Kinderspielplätzen (besondere Ge- und Verbote)

- (1) Die Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
- a) sich in alkoholisiertem Zustand auf Kinderspielplätzen aufzuhalten,
 - b) die Spielplätze nach 22.00 Uhr zu benutzen
 - c) Tiere frei im Spielplatz laufen zu lassen
 - d) zu rauchen
 - e) Feuer zu entzünden sowie zu grillen
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsichtspflicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verstoßen.

§ 5

Haftung

Die Benutzer betreten die Anlagen auf eigene Gefahr. Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Grünanlagen und Kinderspielplätze mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

§ 6

Vollzug, Platzverweis, Beseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Siegsdorf kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- Im Übrigen kann die Gemeinde Siegsdorf Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung erteilen.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, kann von der betreffenden Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
- Im Übrigen übt die Gemeinde das Hausrecht aus.
- (3) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 6 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 66 BayStrWG).
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung (= 1.8.2009) in Kraft.

Siegsdorf, den 31.7.2009
Gemeinde Siegsdorf

Thomas Kamm
1. Bürgermeister